

Секция «Юриспруденция»

Geschworenengericht: Pro und Kontra.

Цыкунова Алина Сергеевна

Студент

*Московский государственный университет имени М.В. Ломоносова, Юридический факультет, Москва, Россия
E-mail: kottcik94@mail.ru*

Das Geschworenengericht ist eine besondere Form des Gerichtsverfahrens, in dem die Strafsache von zwei getrennten Richterbeständen verhandelt wird. Das sind die Geschworenen, die über die Schuld des Angeklagten entscheiden, und der Berufsrichter. Die Geschworenen sind keine Juristen, deshalb können sie nur die Sachlage des Falles bewerten. Als Ergebnis fällen sie durch die Abstimmung einen Wahrspruch. Dagegen bewertet der Richter die Rechtslage und fällt ein Urteil.

Als Vorgänger des Geschworenengerichts gilt die Heliaia des antiken Athens. Die Heliaia war eine Übergangsstufe zwischen dem Gericht der Ekklesia und dem Geschworenengericht. Die Heliaia bestand aus 6000 Richtern, die jährlich aus den über 30 Jahre alten männlichen Bürgern ausgelost wurden. Die Gerichtsverhandlung bestand aus den Gerichtsreden (Plädoyers) der Parteien, wo der Kläger und der Beklagte die Nachweise erbrachten, und der Abstimmung der Richter. Bei der Stimmgleichheit wurde der Beklagte freigesprochen. Im Falle eines Schuldspruches wurde eine weitere Abstimmung über die Strafmaßnahme durchgeführt.

Eine ähnliche Einrichtung existierte auch im Römischen Reich. Im Mittelalter wurde das Geschworenengericht vergessen. Im 17. Jahrhundert bildete sich das modern ähnliche Geschworenengericht in England, das zum Muster für das Kontinentalsystem wurde.

In Deutschland entstanden die Geschworenengerichte im 1848 dank der Märzrevolution. Die Paulskirchenverfassung hielt Paragraphen über die zwingenden Geschworenengerichte bei schweren Strafsachen sowie politischen Vergehen.

Heutzutage gibt es kein Geschworenengericht in Deutschland, aber der Begriff „Schwurgericht“ ist erhalten geblieben. So heißt heute die große Strafkammer des Landesgerichts. Dieses Gericht hat keine Geschworenen, die nur über die Schuldfrage entscheiden, sondern es gibt zwei Schöffen, die mit drei Berufsrichtern alle prozessualen Fragen lösen. Außerdem ist das Schwurgericht eine normale Kammer des Landesgerichts.

Braucht Deutschland ein Geschworenengericht? Um diese Frage zu beantworten, muss man die Vor- und Nachteile dieses Systems untersuchen.

Das Geschworenengericht hat folgende Vorteile:

1) Der Grundsatz der Unabhängigkeit der Geschworenen sorgt für die Gültigkeit des Gerichtsverfahrens. Das bezeugt folgendes: der Richter richtet sich mit dem Mangel an den Beweisen nach der Überzeugung der Schuld und fällt einen Schuldspruch.

2) Die Beteiligung der Geschworenen am Gerichtsverfahren erhöht das Vertrauen der Bevölkerung.

3) In ihrem Wahrspruch gehen die Geschworenen von ihren persönlichen Erfahrungen aus, liefern soziale Bewertung der Tat und berücksichtigen die in der Gesellschaft bestehenden sozialen Werte.

4) Die Geschworenen betrachten mehr die Persönlichkeit des Angeklagten und das Motiv des Verbrechens.

5) Das Geschworenengericht als eine Art der Beteiligung der Bürger am Justizvollzug fördert das Rechtsbewusstsein.

Die Nachteile sind folgende:

1. Die Geschworenen sind keine Juristen, deshalb verfügen sie über keine Fachkenntnisse von Gesetzen. Dies führt dazu, dass das Urteil sich mehr nach dem Rechtsbewusstsein als nach dem Gesetz richtet.

2. Der Einsatz der Geschworenen bedeutet mehr Aufwand für das Verfahren, weil die Geschworenen für ihre Arbeit einen Kostenersatz bekommen.

3. Der Richter, der Ankläger und der Verteidiger üben auf die Geschworenen einen psychologischen Einfluss aus.

Daher hat das Geschworenengericht viele Vor- und Nachteile.

Außerdem soll der Gesetzgeber bei der Entscheidung über die Einführung eines Geschworenengerichts auch den sozialen Entwicklungsniveau der Gesellschaft in Betracht nehmen.

Литература

1. Смирнов А.В., Калиновский К.Б. Уголовный процесс. СПб, 2004
2. Калиновский К.Б. Востребованность суда с участием присяжных заседателей в современной России // Актуальные проблемы уголовного права, уголовного процесса и криминалистики. Сборник научно-практических статей. Выпуск 2. СПб.: СЗФ РПА Минюста России, 2008. С. 10-13.